



Reglement über den Umgang mit Restitutionsforderungen bei Objekten und Sammlungen aus sensiblen Kontexten (Reglement Restitutionsforderungen)

(vom 9. September 2025)

Die Universitätsleitung, gestützt auf § 31 Abs. 4 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998 (UniG)¹, beschliesst:

A. Gegenstand

§ 1

¹ Dieses Reglement regelt den Umgang mit Anfragen in Bezug auf Objekte und Sammlungen aus sensiblen Kontexten.

² Es enthält besondere Bestimmungen für die Deakzession von Objekten und Sammlungen aus sensiblen Kontexten.

³ Es sieht einen Beirat für die Beratung bei Restitutionsforderungen in Bezug auf Objekte und Sammlungen aus sensiblen Kontexten vor.

B. Beirat

§ 2 Allgemeines

¹ Das Prorektorat Forschung bestellt einen Beirat für die Beratung bei Restitutionsforderungen.

² Der Beirat berät die Angehörigen der Universität in Bezug auf den Umgang mit Restitutionsforderungen bei Objekten und Sammlungen aus sensiblen Kontexten. Soweit die nachfolgenden Bestimmungen dies vorsehen, ist er zwingend zu konsultieren.

§ 3 Zusammensetzung

¹Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- a. einem oder mehreren ständigen Mitgliedern, bei denen es sich um Angehörige der UZH oder externe Personen handeln kann,
- b. internen oder externen Expert*innen, die je nach Gegenstand, der zu behandeln ist, beigezogen werden.

²Das Prorektorat Forschung bestimmt die ständigen Mitglieder und die internen oder externen Expert*innen. Es konsultiert die Museen und Sammlungen der UZH in geeigneter Weise.

§ 4 Geschäftsordnung

Die Prorektorin oder der Prorektor Forschung kann eine Geschäftsordnung für den Beirat erlassen.

C. Zusammenarbeit mit betroffenen Gruppen und Personen

§ 5 Anfrageprozesse

Die Museen und Sammlungen definieren Anfrageprozesse für Staaten, Herkunftsgemeinschaften, Nachkommen und andere Gruppen oder Einzelpersonen (betroffene Gruppen und Personen), die eine Verantwortung für Objekte oder Sammlungen geltend machen oder um eine Restitution von Objekten oder Sammlungen ersuchen.

§ 6 Kooperationsvereinbarungen

¹Die Museen und Sammlungen können sich mit den betroffenen Gruppen und Personen auf eine gemeinsame Wahrnehmung der Verantwortung für Objekte und Sammlungen verständigen.

²Die entsprechenden Kooperationsvereinbarungen können insbesondere vorsehen, dass die betroffenen Gruppen und Personen zum respektvollen Umgang mit Objekten oder Sammlungen (Aufbewahrung, Pflege, Ausstellung, Nutzung etc.) konsultiert werden.

³Die Kooperationsvereinbarungen gewähren den betroffenen Gruppen und Personen in der Regel keine rechtlich durchsetzbaren Ansprüche. Sollen ausnahmsweise solche Ansprüche gewährt werden, so richtet sich der Abschluss der Vereinbarung sinngemäss nach den Bestimmungen dieses Reglements über die Deakzession.

D. Deakzession

§ 7 Allgemeines

¹Die UZH kann Objekte und Sammlungen aufgrund ethischer Erwägungen an betroffene Gruppen und Personen restituieren.

²Die Universitätsleitung entscheidet über die Restitution.

³Die Bestimmungen des Finanzrechts über die Genehmigung von Rechtsgeschäften durch den Universitätsrat bleiben vorbehalten.

⁴Die Fakultät bringt das Geschäft beim Prorektorat Forschung ein. Die Direktion Finanzen ist einzubeziehen.

§ 8 Konsultation des Beirats

¹Die zuständigen Stellen der Fakultät konsultieren vorgängig den Beirat.

²Der Beirat spricht eine Empfehlung zur Frage der Restitution und zum weiteren Vorgehen aus. Er begründet diese Empfehlung.

³Die entsprechende Stellungnahme ist der Universitätsleitung zur Kenntnis zu bringen.

§ 9 Konsultation der Kommission für historisch belastetes Kulturerbe

¹Bleibt die Restitution von historisch belastetem Objekten oder Sammlungen zwischen der UZH und einer betroffenen Gruppe oder Person strittig, so kann die UZH das Bundesamt für Kultur ersuchen, den Fall der unabhängigen Kommission für historisch belastetes Kulturerbe zur Erarbeitung einer nicht bindenden Empfehlung vorzulegen (Art. 3 i.V.m. Art 2 Bst. c der Verordnung über die unabhängige Kommission für historisch belastetes Kulturerbe [VUKBK; SR 444.21]).

²Die Universitätsleitung entscheidet über das Ersuchen. Die zuständigen Stellen der Fakultät konsultieren vorgängig den Beirat.

E. Inkrafttreten

§ 10

Dieses Reglement tritt ab sofort in Kraft.